



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13
und zugleich
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage
Wüstermarke Sorge“

**Anlage 1 zum Umweltbericht
– Artenschutzfachbeitrag –**

Stand: 17. Oktober 2025

Auftraggeber: **ImWind PV Sorge GmbH**

Große Bleiche 15
55116 Mainz



Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH**
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Planungsträger: **Gemeinde Heideblick**
Langengrassau Luckauer Straße 61
15926 Heideblick

Auftraggeber: **ImWind PV Sorge GmbH**
Große Bleiche 15
55116 Mainz

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbH
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
M. A. Klaus Fischer

Bearbeitungszeitraum: März 2024 bis Oktober 2025

Luckau, im Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Untersuchungsraum	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. RELEVANZPRÜFUNG	7
3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	8
3.1 Europäische Vogelarten	8
Auerhuhn.....	10
Bluthänfling.....	12
Feldlerche.....	14
Gelbspötter	16
Grauammer	18
Heidelerche.....	20
Hohltaube.....	22
Neuntöter	24
Ortolan.....	26
Schwarzspecht.....	28
Artengruppe: im Offenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern.....	30
Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern	32
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern	34
Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	35
Artengruppe: in Gebäudenischen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester	36
3.2 Reptilien.....	37
Zauneidechse	38
4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN	40
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	40
4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	40
5. ZUSAMMENFASSUNG	41
6. QUELLENVERZEICHNIS	42
6.1 Literatur.....	42
6.2 Rote Listen	43
6.3 Rechtsgrundlagen.....	45
7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)	46

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel vorkommenden europäischen Vogelarten.....</i>	<i>8</i>
<i>Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL.....</i>	<i>37</i>
<i>Tabelle 3: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....</i>	<i>41</i>

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Naturraum „Lausitzer Grenzwall“ ist die Errichtung eines Solarparks geplant.

Der Solarpark – nachfolgend auch als Freiflächen-Photovoltaikanlage (kurz: PVA) bezeichnet – liegt in der Gemarkung Waltersdorf. Waltersdorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Heideblick, die im Landkreis Dahme-Spreewald (Land Brandenburg) liegt.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wüstermarke Sorge“ werden drei Sondergebiete (SO1 bis SO3) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festgesetzt. Diese umfassen zusammen rd. 51,16 ha.

Zusätzlich werden etwa 5 m breite Wegeflächen hergestellt und innerhalb der Sondergebiete Betriebs-, Transformatoren- und Speichergebäude sowie Einfriedungen aufgestellt.

Gehölze müssen nicht beseitigt werden.

Im vorliegenden **Artenschutzfachbeitrag (AFB)** werden:

- o die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- o sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht (MIL 2018).

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadengesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG (wie bspw. Waldameisen (*Formica spec.*) werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher grundsätzlich nicht Bestandteil des AFB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Brutvogelkartierung umfasste etwa 50 m um das Plangebiet. Im Fokus der Amphibien-Erfassung lagen die potenziellen Laichgewässer im Umkreis von 1 km um das Plangebiet. Hauptaugenmerk der Reptilienkartierung lag auf den strukturreichen und tendenziell trockenen Randbereichen, Säumen und Gehölzstreifen einschließlich möglicher Verstecke.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den AFB herangezogen:

- Grundagentabellen des LfU (Liste der europäischen Vogelarten [Niststättenerlass, Fassung vom 21.10.2010], Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015));
- Nationaler Bericht 2007 des BfN (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007);
- Nationaler Bericht 2019 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019);
- Faunistische Erfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) und Biotopkartierung im Jahr 2024 durch Auftragnehmer.

2. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- o die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- o die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- o deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- o deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Lediglich für verschiedene Brutvogelarten und die Zauneidechse sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

3. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an ein Einstandsgebiet des Auerhuhns an, das gleichzeitig einen essenziellen Verbindungskorridor darstellt. Zudem wurden im Jahr 2024 46 Brutvogelarten kartiert, sodass folgende Brutvogelarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum als Brutvogel vorkommenden europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL BB	RL D	Anzahl BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		*	5
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	I, §§	1	1	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		*	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	V	V	8
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		*	4
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	3	3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§		*	13
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§		*	4
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		*	3
Elster	<i>Pica pica</i>	§		*	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	3	10
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		*	2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§		*	2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		*	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	3	*	1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	V	*	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		*	9
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V	2
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	V	V	3
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§		*	6
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		*	1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§		*	3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I, §§	V	V	6
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§		*	1
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	V	*	2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§		*	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		*	6
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§		*	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		*	5
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		*	2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I, §	3	*	3
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I, §§	3	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§		*	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§		*	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I, §§		*	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		*	3
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	§		*	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		3	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		*	2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§		*	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§		*	1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§		3	1
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§		*	2

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL BB	RL D	Anzahl BP
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§		V	2
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§		*	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		*	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		*	6

Erklärungen:

Schutz	A	streng geschützt nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung
	I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
	§§	streng geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
	§	besonders geschützt nach Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung
RL D	Rote Liste Deutschland	(2020)
RL BB	Rote Liste Brandenburg	(2019)
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Art der Vorwarnliste
	*	ungefährdet

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Einer Einzelbetrachtung werden folgende Arten unterzogen:

- streng geschützte Arten (**Auerhuhn, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Schwarzspecht**)
- in Brandenburg gefährdete Arten (**Bluthänfling, Feldlerche, Gelbspötter**) sowie
- Arten, für die gemäß Niststättenerlass des Landes Brandenburg die Beeinträchtigung eines Einzelnestes i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (**Hohltaube**).

Die weiteren Brutvögel werden aufgrund ihrer Betroffenheit entsprechend ihres Nistplatzes und dessen Nutzungshäufigkeit zusammengefasst behandelt.

Die folgenden Kurzbeschreibungen zur Autökologie der Arten sind u. a. dem Informationssystem www.Artensteckbrief.de, dem sächsischen Informationssystem zu den Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ¹, dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen ² bzw. den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ³ entnommen.

¹ <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8242.htm>

² <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

³ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bqel>

Auerhuhn

Betroffene Art/Arten			
Auerhuhn.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Der Lebensraum des <u>Auerhuhns</u> sind naturnahe, störungsarme Nadel- und Mischwälder, die reich strukturiert und mehrstufig aufgebaut sind. Lichte Altholzbestände mit Verjüngungen und Grenzlinien, eine gut entwickelte Kraut- und Zwergstrauchschicht (besonders Heidelbeeren), Ameisenhaufen und zumindest kleinere Wasserstellen sind wichtige Habitatbestandteile. Im Tiefland werden lichte Kiefernalthölzer oder Eichen-Kiefern-Mischwälder bevorzugt. Die Balz findet auf langjährig genutzten Plätzen (Arenen) statt.</p> <p>Die Brutzeit dauert von Ende März bis Ende August. Es kommt in der Regel zu einer Jahresbrut (Nachgelege sind möglich). Die Vollgelege enthalten meist 7-11 Eier. Die Brutdauer beträgt 24-26 Tage. Das Weibchen brütet und betreut die Jungen allein. Die Jungvögel sind Nestflüchter und verlassen das Nest nach 1-2 Tagen. Nach 2-3 Wochen unternehmen sie erste Flüge, nach 2-3 Monaten ist der Nachwuchs ausgewachsen und bald darauf selbständig.</p> <p>In Mitteleuropa ist das Auerhuhn Standvogel. Die Männchen sind geburtsorttreu. Weibchen und Jungvögel können bis in 10 km Entfernung (selten bis 120 km) abwandern.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Zunahme um mehr als 100 % (RYSILAVY et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	45-60 Individuen	Gefährdung RL BB	1
Häufigkeitsklasse BB	extrem selten	RL D	1
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich			
<p>Die Waldflächen westlich, südlich sowie östlich des Plangebiets werden vom <u>Auerhuhn</u> genutzt. In der Abbildung sind die Sichtungsnachweise auf Rasterbasis (500 x 500 m) zwischen 2015 und 2024 im Umkreis von 2.000 m um das Planungsvorhaben dargestellt (Quelle Projektkoordinator Auerhuhnprojekt). Telemetriedaten haben gezeigt, dass Auerhühner auch offene Bereiche überfliegen.</p>			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Auerhuhn.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für das Auerhuhn dar, sodass keine Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Im Rahmen von Windparkplanungen sind Einstandsgebiete von einer Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Somit werden Störungen vermieden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der störungsempfindlichen Vogelart führen würden. Da das Plangebiet nicht innerhalb einer von Windenergieanlagen freizuhaltenden Fläche liegt und die Einzäunung mit einem Mindestabstand von 30 m zu den angrenzenden Waldflächen errichtet werden soll, erfolgt durch die Planung keine Beeinträchtigung der lokalen Population des angrenzenden Einstandsgebiets. Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Raufußhühner haben kein ausgeprägtes gutes Flugvermögen, um Hindernisse zu überfliegen. Ein Anfliegen der Zaunanlage kann zu Verletzungen oder zum Tod von Auerhühnern führen. Um Kollisionen mit den Zäunen zu vermeiden, werden daher die Zäune teilweise dauerhaft verblendet (2 V_{AFB}). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann damit ausgeschlossen werden. Weitere anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 2 V_{AFB} dauerhafte Verblendung der Zaunanlage <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling

Betroffene Art/Arten			
Bluthänfling.			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Der <u>Bluthänfling</u> besiedelt die offene und halboffene Ackerlandschaft mit Hecken und Gebüsch, Nadelgehölzschonungen, Kahlschläge, Truppenübungsplätze mit Gehölzaufwuchs, ehemalige Deponien und Rieselfelder, Tagebauränder, Industriebrachen, Stall- und Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben, Obstanlagen sowie Hecken und Waldränder.</p> <p>Voraussetzung für die Besiedlung ist eine artenreiche, samen tragende Krautschicht.</p> <p>Die Brut erfolgt in Nestern, die jährlich neu in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte April bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Außerhalb der Brutzeit lebt der Bluthänfling in dicht zusammenhaltenden, großen Schwärmen, die im Winter mit Schwärmen anderer Singvogelarten (Finken, Goldammer) vermischt sein können und Schlafgemeinschaften bilden.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (Ryslavý et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	7.000 – 10.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Der <u>Bluthänfling</u> wurde im Jahr 2024 innerhalb eines Gehölzstreifens mit einem Revierpaar nachgewiesen.			
© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			


Betroffene Art/Arten
Bluthänfling.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche

Betroffene Art/Arten			
Feldlerche.			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die <u>Feldlerche</u> eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar.</p> <p>Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p>Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Abnahme um 20 bis 50 % (Ryslavý et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	280.000 – 380.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D 3
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die <u>Feldlerche</u> wurde im Jahr 2024 mit zehn Revierpaaren nachgewiesen.			
<p style="text-align: right;">© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p>			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			


Betroffene Art/Arten
Feldlerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Sieben der nachgewiesenen zehn Revierpaare sind von der Planung betroffen. Als Charakterart der offenen Feldflur benötigt die <u>Feldlerche</u> einen weitgehend freien Horizont. Innerhalb von Freiflächen-PVA besetzt die Feldlerche nach eigenen Erfahrungen Reviere, wenn der Modulreihenabstand mindestens 10 m beträgt. Nach Untersuchungen von TRÖLTZSCH & NEULING (2013) brütet die Feldlerche auch innerhalb von PVA bei einem Reihenabstand von 6,75 m, nicht aber bei einem Reihenabstand von 4,87 m. Ausgehend von einer Modulbelegung mit einem Reihenabstand von etwa 3 m ist daher davon auszugehen, dass innerhalb der Sonderbauflächen keine Besiedlung mehr stattfinden wird. Außerhalb des Solarparks werden daher Ackerflächen in selbstbegrünte Ackerbrachen überführt. Durch diese Nutzungsänderung wird das Angebot an Bruthabitaten für die Feldlerche erhöht (3 A CEF). Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: 3 A CEF Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gelbspötter

Betroffene Art/Arten	
Gelbspötter.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p><u>Gelbspötter</u> brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.</p> <p>Das Nest wird in höheren Sträuchern und Laubbäumen jährlich neu angelegt.</p> <p>Ab Mitte Mai kommen die Langstreckenzieher in den Brutgebieten an. Die Brutzeit ist von Ende April bis Ende Juli, Legebeginn ist ab Mitte Mai.</p> <p>Der Wegzug in die Überwinterungsgebiete beginnt Ende Juli.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (Ryslavý et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	20.000 – 35.000 Reviere Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig RL D *
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der <u>Gelbspötter</u> wurde im Jahr 2024 innerhalb von Gehölzbeständen mit einem Revierpaar nachgewiesen.</p>	
 <p style="text-align: right;">© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Gelbspötter.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer

Betroffene Art/Arten	
Grauammer.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Die <u>Grauammer</u> ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5-3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha.</p> <p>Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung jährlich neu angelegt. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Der Bodenbrüter ernährt sich von Wildkräutersamen, Getreidekörnern, Pflanzenteilen, Insekten und Spinnen. Die Grauammer ist Jahresvogel und auch im Winter in Deutschland anzutreffen.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYS LAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	8.000 – 11.000 Reviere Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	häufig RL D V
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die <u>Grauammer</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit zwei Revierpaaren nachgewiesen.</p>	
	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Graumammer.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zu vorhandenen Gehölzen und Gehölzreihen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche

Betroffene Art/Arten			
Heidelerche.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Bevorzugter Lebensraum der <u>Heidelerche</u> sind die großen Heidelandschaften: trockene sandige Kiefernheiden, Kahlschläge und lichte Pionierwälder. Sporadische Bruten finden sich auch in Fichten-, Fichten-Kiefern- und Fichten-Lärchenkulturen oder ähnlichen Strukturen.</p> <p>Die Vögel brüten in jährlich neu errichteten Nestern am Boden im Zeitraum von Mitte März bis Juli (meist 2 Jahresbruten).</p> <p>Ab September (bis November/Dezember) ziehen die Tiere in kleinen Trupps in die Überwinterungsgebiete (Westeuropa, Mittelmeerraum). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt Ende Februar bis März; gelegentlich sind auch Überwinterungen in den Brutgebieten zu beobachten.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSĽAVY et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	12.000 – 15.000	Reviere	Gefährdung RL BB V
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D V
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich			
Die <u>Heidelerche</u> wurde im Jahr 2024 mit sechs Revierpaaren nachgewiesen. Fünf Reviere liegen randlich der geplanten Sonderbaugebiete.			
<small>© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</small>			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Heidelerche.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Die vorhandenen Brutreviere liegen randlich der Sondergebiete. Heidelerchen besetzen nach eigenen Erfahrungen innerhalb von Freiflächen-PVA weiterhin Reviere. So wurden im benachbarten Solarpark bei Altene (Landkreis Dahme-Spreewald) nach Beendigung der Bautätigkeiten starke Bestandszunahmen registriert (MÖCKEL 2021). Das Schädigungsverbot hinsichtlich von Fortpflanzungsstätten ist somit nicht einschlägig. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V AFB) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Hohltaube

Betroffene Art/Arten	
Hohltaube.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p><u>Hohltauben</u> brüten in Laub-, Misch und Kiefernwäldern mit altem Baumbestand. Sie besiedeln besonders Schwarzspechthöhlen.</p> <p>Die Brutzeit findet zwischen März und September statt. Pro Saison gibt es zwei bis drei Bruten. Die Weibchen legen jeweils zwei Eier, die von beiden Eltern 16-18 Tage bebrütet werden. Auch das 20-30-tägige Füttern der Küken übernehmen beide Partner. Sobald eine Brut die Höhle verlassen hat, legt das Weibchen erneut Eier in zumeist dem gleichen Nest. Seltener sind sogenannte Schachtelbruten, bei der die weibliche Hohltaube noch vor dem Flüggewerden der einen Brut in einer anderen Höhle erneut Eier legt.</p> <p>Hohltauben bauen in ihren Bruthöhlen ein echtes Nest.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine moderate Zunahme um mehr als 25 % (RYSLAVY et al. 2019).</p>	
Brutbestand BB	4.000 – 5.500 Reviere Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig RL D *
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die <u>Hohltaube</u> wurde im Jahr 2024 mit einem Revierpaar randlich des Plangebiets nachgewiesen.</p>	
<p style="text-align: right;">© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	


Betroffene Art/Arten
Hohltaube.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter

Betroffene Art/Arten			
Neuntöter.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
Der <u>Neuntöter</u> besiedelt offenes und halboffenes Gelände mit Hecken, Gebüsch und Gehölzen (Feldgehölz- und Heckenlandschaften), ferner Waldränder, Kahlschläge, An- und Aufwuchsflächen, Vorwaldstadien sowie feuchte bis nasse Standorte mit entsprechenden Voraussetzungen.			
Die Tiere ernähren sich von größeren Insekten, gelegentlich auch von Kleinsäugetern und kleinen Vögeln. Bei gutem Nahrungsangebot werden Insekten als Nahrungsvorrat für Regentage auf Dornen und Stacheln aufgespießt.			
Die Brut erfolgt in Nestern, die jährlich neu in Hecken und Gebüsch angelegt werden, im Zeitraum von Mitte Mai bis Juni, bei Nachgelegen noch im Juli bis Anfang August. Ab August (bis September/Okttober) ziehen die Vögel ins tropische und südliche Afrika, Ende April/Anfang Mai kehren sie ins Brutgebiet zurück.			
Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt eine starke Abnahme um mehr als 50 % (RYSLAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	15.000 – 18.000	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	häufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der <u>Neuntöter</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit drei Revierpaaren nachgewiesen.			
© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			


Betroffene Art/Arten
Neuntöter.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V AFB Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan

Betroffene Art/Arten			
Ortolan.			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. I	VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV	FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
Lebensraum des <u>Ortolans</u> sind reich gegliederte Agrarlandschaften mit leichten und trockenen Böden. Voraussetzung ist, dass Singwarten (zum Beispiel Waldränder, Feldgehölze, Feldwege mit Baumreihen) in ausreichender Zahl vorhanden sind.			
Der <u>Ortolan</u> baut sein Nest am Boden, vorwiegend in Getreidefeldern (vor allem Wintergetreide) und Feldfutterschlägen, bisweilen auch an Straßen- und Grabenböschungen, die sich am Rande landwirtschaftlicher Nutzflächen befinden. Es wird jährlich neu errichtet.			
Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Ende August/Anfang September zieht der Vogel nach Afrika und kehrt frühestens Ende April zurück.			
Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSLAVY et al. 2019).			
Brutbestand BB	4.100 – 4.900	Reviere	Gefährdung RL BB 3
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D 2
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der <u>Ortolan</u> wurde im Jahr 2024 randlich von Gehölzbeständen mit zwei Revierpaaren nachgewiesen.			
			
© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Ortolan.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Es verbleiben im Bereich der nachgewiesenen Reviere Ackerflächen in ausreichendem Umfang, die vom Ortolan als Nahrungsflächen und Bruthabitat genutzt werden können. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Es handelt sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V _{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V _{AFB}) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzspecht

Betroffene Art/Arten			
Schwarzspecht.			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	gemäß BNatSchG	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB			
<p>Bevorzugter Lebensraum des <u>Schwarzspechts</u> sind ausgedehnte Nadelwälder mit möglichst kleinflächig verteilten Altbuchenbeständen und lichten Bereichen. Er besiedelt aber auch größere lichte Mischwälder und seltener Laubwälder mit Altholzbeständen.</p> <p>Zur Anlage der Nisthöhlen werden vorwiegend Altbuchen genutzt, bisweilen auch andere Baumarten wie Fichte, Kiefer, Erle, Birke, Pappel und andere. Die großen Bruthöhlen sind an dem ovalen Einflugsloch erkennbar. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Mai.</p> <p>Der <u>Schwarzspecht</u> ist ein Standvogel, der nur selten außerhalb des Reviers angetroffen wird. Seine Nahrung besteht aus Käferlarven, Ameisen und anderen Wirbellosen.</p> <p>Der kurzfristige Bestandstrend von 1992 bis 2016 zeigt einen stabilen bis leicht schwankenden Bestand (RYSĽAVY et al. 2019).</p>			
Brutbestand BB	3.300 – 4.200	Reviere	Gefährdung RL BB
Häufigkeitsklasse BB	mittelhäufig		RL D *
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Der <u>Schwarzspecht</u> wurde im Jahr 2024 in einem Gehölzbestand mit einem Revierpaar nachgewiesen.			
			
© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0			
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)			

Betroffene Art/Arten
Schwarzspecht.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: im Offenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Wachtel.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführte Art ist typischer Brutvogel des Offenlandes. Das Nest wird jährlich am Boden neu errichtet. Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet und ungefährdet. Es handelt sich um eine mittelhäufige Art (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Art wurde im Jahr 2024 mit zwei Revierpaaren nachgewiesen. Ein Revier liegt außerhalb der geplanten Sondergebiete.	
<p style="text-align: right;">© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Wachtel.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eins der beiden Revierpaare ist von der Planung nicht betroffen. Allerdings verbleiben nördlich des Sondergebiets SO1 Ackerflächen in ausreichendem Umfang, die von der Wachtel als Nahrungsflächen und Bruthabitat genutzt werden können. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch handelt es sich bei dem UR nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V _{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V _{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (1 V _{AFB}) können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V _{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: im Halboffenland brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Sumpfrohrsänger.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die aufgeführte Art ist typischer Brutvogel des Halboffenlandes. Das Nest wird jährlich am Boden neu errichtet. Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet und ungefährdet. Es handelt sich um eine häufige Art (RYS LAVY et al. 2019).</p>	
<p>Vorkommen im UR <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Jahr 2024 mit einem Revierpaar nachgewiesen. Das Revier liegt außerhalb der geplanten Sondergebiete.</p>	
<p>© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</p>	

Betroffene Art/Arten
Sumpfrohrsänger.
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V_{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einmalig genutzten Nestern

Betroffene Art/Arten	
Amsel, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Haubenmeise, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Türkentaube, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilpzalp.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel in sowie am Rand von Gehölzbeständen, die jährlich ihr Nest neu errichten. Es handelt sich um mittelhäufige bis häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt. Zu vorhandenen Gehölzen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungsstätten erfolgen somit nicht. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V AFB) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
1 V AFB Bauzeitbeschränkung	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artengruppe: in Gehölzbeständen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Betroffene Art/Arten	
Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Höhlenbrüter in Gehölzbeständen, die ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen. Es handelt sich um häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln die Gehölz- und Forstflächen des Untersuchungsgebiets. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Es werden keine Gehölzbestände beseitigt, sodass keine Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Bauzeitbeschränkung (1 V _{AFB}) können baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit vermieden werden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: 1 V_{AFB} Bauzeitbeschränkung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artengruppe: in Gebäudenischen brütend, mit einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester

Betroffene Art/Arten	
Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling.	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Die aufgeführten Arten sind typische Nischenbrüter, die ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzen. Es handelt sich um häufige, in Brandenburg aktuell nicht gefährdete Arten (RYSLAVY et al. 2019).	
Vorkommen im UR	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die im Jahr 2024 nachgewiesenen Arten besiedeln Gebäudenischen in Sorge. Innerhalb der Sondergebiete befinden sich keine Reviere.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Die Ortschaft Sorge befindet sich in einem Abstand von mehr als 220 Metern zu den Sondergebieten. Es werden daher keine Fortpflanzungsstätten geschädigt. Bei dem UR handelt es sich nicht um ein bedeutendes Rastgebiet (als Ruhestätte).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Baubedingte Störungen u. a. durch Lärmemissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit können aufgrund der Entfernung zu den Revieren vermieden. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3.2 Reptilien

Folgende Reptilienart wurde im Jahr 2024 kartiert und muss daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz	RL D	RL BB	EHZ KBR BB
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	3	V	U1

Erklärungen: Schutz IV Art nach Anhang IV

RL D Rote Liste Deutschland (2020)

RL BB Rote Liste Brandenburg (2004)

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden streng geschützten Zauneidechse beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die folgende Kurzbeschreibung zur Autökologie der Art ist dem Naturschutz-Fachinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen⁴ entnommen.

⁴ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>

Zauneidechse

Betroffene Art/Arten	
Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. I VSch-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art gemäß BNatSchG
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
<p>Die <u>Zauneidechse</u> bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p> <p>Die <u>Zauneidechse</u> ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.</p>	
Gefährdung RL BB 3	
RL D V	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Eine Besiedlung durch die <u>Zauneidechse</u> einschließlich der Reproduktion ist für verschiedene Gehölz- und Randstrukturen nachgewiesen.	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 150px;"> <p>Zauneidechsen-Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ juvenil ● subadult ● adult </div> <div style="text-align: right;"> <p>0 100 200 300 400 500 Meter</p> <p>© GeoBasis-DE/LGB (2025), dl-de/by-2-0</p> </div> </div>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: – (Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)	

Betroffene Art/Arten
Zauneidechse
Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Zu vorhandenen Gehölzen und Gehölzreihen wird ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten. Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen somit nicht. Es lässt sich somit feststellen, dass die von der Zauneidechse besiedelten Lebensräume nicht durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfolgen.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht bekannt. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen verursacht werden.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht, sodass baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden. Anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken liegen nicht vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ausführlichen Maßnahmenbeschreibungen sind in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

1 V_{AFB}: Bauzeitbeschränkung

Um baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen von **Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

2 V_{AFB}: dauerhafte Verblendung der Zaunanlage

Zur Vermeidung der anlagebedingten Tötung von **Auerhühnern** wird die Zaunanlage teilweise verblendet. Die Verblendung muss dauerhaft von der Bauphase an über die gesamte Betriebsphase funktionsfähig sein.

Die Länge der zu verblendenden Zaunabschnitte beträgt insgesamt ca. 1.500 m.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ausgehend von der geplanten Modulbelegung (Reihenabstand 3 m) ist davon auszugehen, dass innerhalb des Solarparks eine geringere Besiedlung durch Brutvögel (**Feldlerche**) stattfinden wird.

Folgende Maßnahme wird daher durchgeführt, um Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugleichen. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist in den Maßnahmenblättern (→ **Anlage 2 zum Umweltbericht**) enthalten.

3 A_{CEF}: Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen

Im Norden des Plangebiets werden in ackerbaulich genutzten Flächen zwei überwiegend selbstbegrünte Ackerbrachen entwickelt. Die Flächengröße beträgt zusammen 3,51 ha.

Durch diese Nutzungsänderung wird der Bruthabitatverlust der **Feldlerche** vollständig ausgeglichen. Die Maßnahme führt zudem zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks Wüstermarke Sorge werden keine Verbotstatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt.

Es sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten, die Vogelarten betreffen:

Tabelle 3: Auflistung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V _{AFB}	Bauzeitbeschränkung	Brutvögel.
2 V _{AFB}	teilweise Verblendung der Zaunanlage	Auerhuhn.
3 A _{CEF}	Entwicklung und Pflege von Ackerbrachen	Feldlerche.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben unter Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht bedenklich.

6. QUELLENVERZEICHNIS

6.1 Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT: Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2023/24 (Stand 30.04.2024).- https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2023_24.pdf (abgerufen am 21.03.2025)
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB, Stand 08/2022).- 67 S.
- MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S. & Anhang
- MÖCKEL, Dr. R. (2021): Brutvogelfauna der Freiflächen-Photovoltaikanlage Cahnsdorf – Frühjahr 2021.- unveröff. Gutachten, 20 S. & Anhang
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.- Otis 19, Sonderheft; 448 S.
- SCHARF, J., BRÄMICK, U., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., WOLTER, C. & ZAHN, S. (2011): Fische in Brandenburg – Aktuelle Kartierung und Beschreibung der märkischen Fischfauna.- 188 S.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR).- 143 S.
- SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24 (2); S. 4-17.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 17 (2, 3); 191 S.
- TRÖLTZSCH, P. & NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg.- Vogelwelt 134: 155-179.

6.2 Rote Listen

Gefäßpflanzen und Moose

- KLAWITTER, J., RÄTZEL, S. & SCHAEPE, A. (2002): Gesamtartenliste und Rote Liste der Moose des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 11 (4) (Beilage).
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands.- Schr.R. f. Vegetationskunde 28.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZKI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 15 (4) (Beilage).

Säugetiere

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Vögel

- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., HAUPT, H., GERLACH, B., HÜPPOP, STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz (57): 13-112.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Liste und Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 28 (4) (Beilage).

Lurche und Kriechtiere

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) (Beilage).

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J.; BOWLER, D.; BROGHAMMER, T.; FRIEDRICHS-MANTHEY, M.; HEINZE, S. & WOLTER, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (6): 63 S.

SCHARF, J., BRÄMICK, U., DETTMANN, L., FREDRICH, F., ROTHE, U., SCHOMAKER, C., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M., THIEL, U., WOLTER, C., ZAHN, S. & ZIMMERMANN, F. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata)des Landes Brandenburg (2011).- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 20 (3) (Beilage); 40 S.

Schnecken und Muscheln

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Schmetterlinge

GELBRECHT, J., EICHSTÄDT, D., GÖRITZ, U., KALLIES, A., KÜHNE, L., RICHERT, A., RÖDEL, I., SOBCZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 10 (3) (Beilage).

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

Käfer

BRAASCH, D., HENDRICH, L. & BALKE, M. (1999): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea part., Dryopoidea part. und Hydraenidae).- Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 9 (3) (Beilage).

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch.: 168-230.

MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg.- 288 S.

Libellen

- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M.; BALZER, S.; GRUTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3).– Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- MAUERSBERGER, R. (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg.- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 9 (4) (Beilage).

6.3 Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 17])

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG des Rates) vom 21. Mai 1992

Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates) vom 30. November 2009

7. ANHANG (RELEVANZPRÜFUNG)

Tab. A-1: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)											
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (2)	---	---	---
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	1	3	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	1	2	U2	X	--- (2)	---	---	---
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	X	X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---
Moose (Bryophyta)											
Firnsglänzendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	X		1	2	U1	X	--- (2)	---	---	---

- Quelle:** (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
 (2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: **FFH-RL II** Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie **VSchRL I** Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
FFH-RL IV Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie **BArtSchV** streng geschützte Art nach BArtSchV

RL D Rote Liste Deutschland
RL BB Rote Liste Brandenburg

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- R** extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- *** ungefährdet
- keine Rote Liste vorhanden

EHZ KBR BB Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburg

- FV** günstig
- U1** ungünstig – unzureichend
- U2** ungünstig – schlecht
- XX** unbekannt
- k.E.** keine Einstufung erfolgt

UR Untersuchungsraum

Tab. A-2: Abschichtungstabelle der Säugetiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RLII	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fledermäuse (Chiroptera)										
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>		X	1	3	U2	X	---	---	---
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	3	3	U2	X	potenziell möglich	---	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	X	X	1	2	U2	X	---	---	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	1	G	XX	X	---	---	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		X	4	*	FV	X	potenziell möglich	---	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	1	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	1	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	2	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	2	D	U1	X	potenziell möglich	---	---
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	3	V	U1	X	potenziell möglich	---	---
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	3	*	U1	X	potenziell möglich	---	---
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	4	*	FV	X	potenziell möglich	---	---
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	k.E.	*	XX	X	potenziell möglich	---	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	3	3	FV	X	potenziell möglich	---	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	2	1	U1	X	potenziell möglich	---	---
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	1	D	U1	X	---	---	---
Raubtiere (Carnivora)										
Wolf	<i>Canis lupus</i>	X	X	0	3	U2	X	---	---	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	1	3	FV	X	---	---	---
Nagetiere (Rodentia)										
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	1	V	FV	X	---	---	---

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Er erfolgt keine Beseitigung potenzieller Quartierbäume.

Tab. A-3: Abschichtungstabelle der Vögel geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Brandenburg

Abschichtung entfällt,

- da eine Brutvogelerfassung erfolgte (vgl. Kap. 3.1, S. 8) und
- da aufgrund der Biotopausstattung keine essentiellen geschützten Ruhestätten zu erwarten sind

Tab. A-4: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche (Amphibia)											
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	X	X	2	2	U2	X	X (2)	---	---	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	---	---	---
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	3	2	U1	X	X (2)	---	---	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	2	3	U2	X	X (2)	---	---	---
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	*	3	U1	X	X (2)	---	---	---
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	*	3	FV	X	X (2)	---	---	---
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	3	G	U1	X	--- (2)	---	---	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	3	3	U1	X	X (2)	---	---	---
Kriechtiere (Reptilia)											
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	2	3	U1	X	X (2)			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	X	X	1	1	U2	X	X (1)			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	3	V	U1	X	X (2)	nachgewiesen	X	X
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>		X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---

- Quelle:**
- (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2007 (Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 10/2007).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2007-ffh-bericht.html>
 - (2) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-5: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fische												
Atlantischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	X	X	0	0	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		1	1	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	X		3	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		*	2	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	X		*	*	FV	X	X (1)	---	---	---	---
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	X		*	*	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Goldsteinbeißer	<i>Sabanejewia baltica</i>	X		k.E.	D	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Atlantischer Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Rundmäuler												
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		V	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X		3	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-6: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	X	X	2	1	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Schmale Windschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X			3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Vierzählige Windschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	X		0	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Bauchige Windschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		3	2	FV	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-7: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Tagfalter: Fam. Bläulinge												
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	X	X	3	2	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	X	X	V	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	X	X	2	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Nachtfalter: Fam. Schwärmer												
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	*	V	XX	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-8: Abschichtungstabelle der Käfer des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fam. Schwimmkäfer												
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	X	X	1	1	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Rosenkäfer												
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schröter												
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		2	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Fam. Schnellkäfer												
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	<i>Limoniscus violaceus</i>	X		1	-	XX	X	--- (1)	---	---	---	---
Fam. Bockkäfer												
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	X	X	1	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1

Tab. A-9: Abschichtungstabelle der Libellen des Anhangs II bzw. IV FFH-RL in Brandenburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL BB	RL D	EHZ KBR BB	rezentes Vorkommen in BB	Vorkommen im Naturraum (laut Quelle)	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>		X	1	2	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		1	2	U2	X	--- (1)	---	---	---	---
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	G	*	U1	X	--- (1)	---	---	---	---
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>		X	1	2	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	1	3	FV	X	--- (1)	---	---	---	---
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	2	3	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	2	*	U1	X	X (1)	---	---	---	---
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>		X	2	1	U2	X	--- (1)	---	---	---	---

Quelle: (1) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

Erklärungen: siehe Tab. A-1